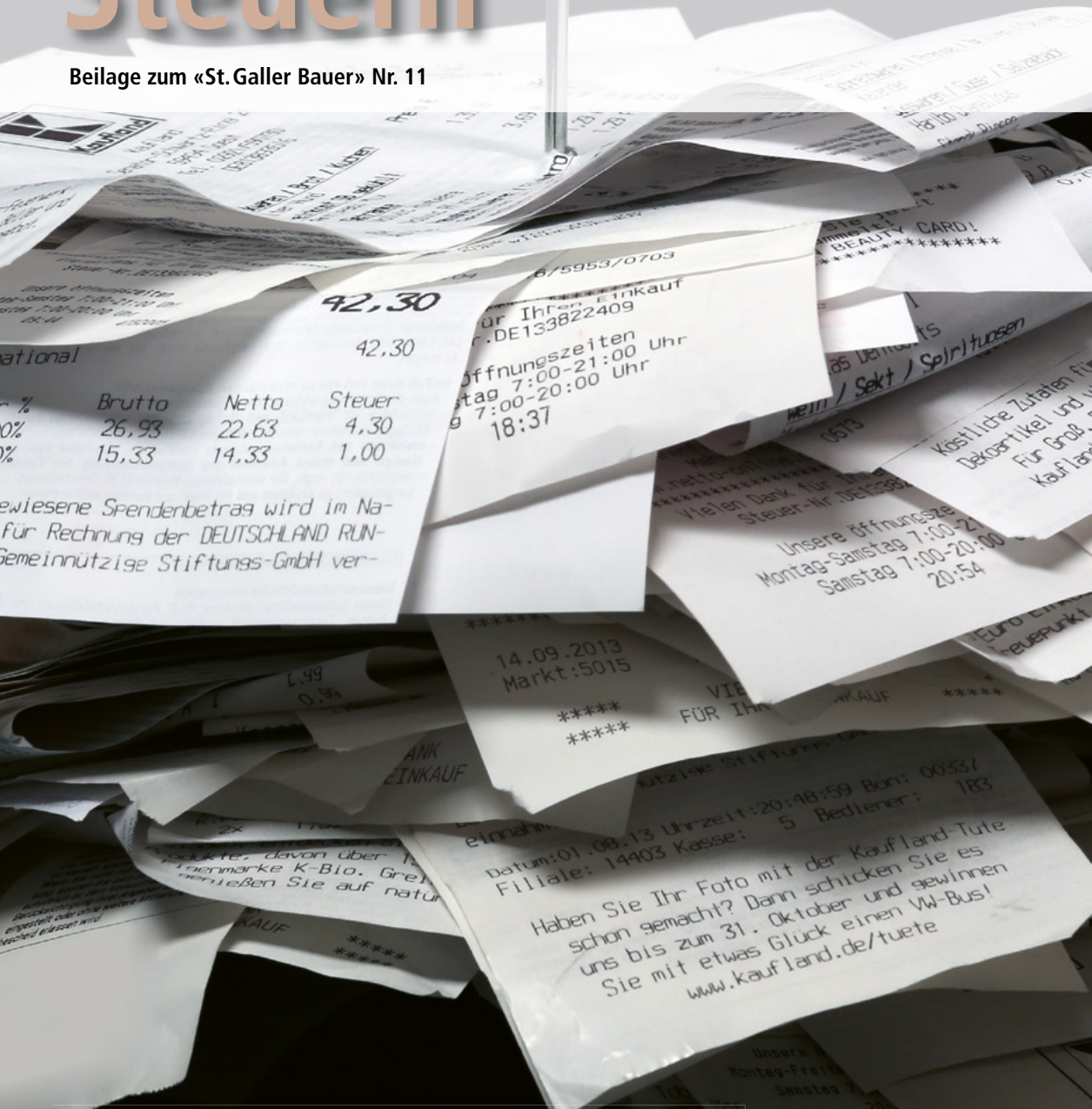


# Steuern

Beilage zum «St. Galler Bauer» Nr. 11



Juristische Personen in der Landwirtschaft

Einkommensteuer gut prüfen

Unterschiede bei den Kinderzulagen



*Sonnenhof AG*



*Namenaktie 1'000.-*

*Joel Muster, Gossau*

*Sonnenhof AG*  
*Name/Titel des Ausstellers*

*01.01.2020*  
*Datum*

*Ein Landwirtschaftsbetrieb kann auch als AG oder GmbH geführt werden. Bild: zVg.*

Juristische Personen in der Landwirtschaft

## Option AG oder GmbH prüfen

**Die Landwirtschaft ist geprägt von Familienbetrieben, welche in der Regel Einzelunternehmen sind. Bisher gibt es nur wenige Betriebe, welche als juristische Person in einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt werden.**

Voraussichtlich wird das Bedürfnis zunehmen, landwirtschaftliche Unternehmen als juristische Person zu führen und landwirtschaftliche Gewerbe in juristische Personen einzubringen. Die Betriebe wachsen und spezialisieren sich immer mehr. Der Kapitalbedarf steigt, Wachstum und neue Betriebszweige bergen Risiken. Das Bedürfnis nach Sicherheit nimmt zu

und nicht zuletzt wird eine konsequente Trennung zwischen dem Betrieb und dem privaten Bereich gewünscht. Einkommensstarke Betriebe können besser von steuerlichen Optimierungen profitieren.

Ausserhalb der Landwirtschaft ist es viel verbreiteter, einen Gewerbebetrieb in der Rechtsform einer AG oder GmbH zu führen. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit kann ein Landwirtschaftsbetrieb ohne Weiteres auch in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden. Die geeignete Rechtsform kann gewählt werden, indem die Vorteile und Nachteile gegenübergestellt werden.

In der Landwirtschaft können drei Modelle von juristischen Personen unterschieden werden:

*Landwirtschaftsbetrieb inklusive Liegenschaft:* Oft herrscht die Meinung, dass eine AG oder GmbH keine Direktzahlungen erhält oder dass ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht in einer AG oder GmbH gehalten werden kann. Dies stimmt nicht. Sofern die Personen, welche die AG oder GmbH führen, die absolute Mehrheit an der Gesellschaft halten und persönlich die Voraussetzungen für Selbstbewirtschaftung, Ausbildung und Alter erfüllen, werden Direktzahlungen ausgerichtet. Vorausgesetzt wird, dass das Hauptaktivum der AG oder GmbH aus dem Landwirtschaftsbetrieb besteht. In Bezug auf das bäuerliche Bodenrecht wird zudem vorausgesetzt, dass die Aktien oder Gesellschaftsanteile von natürli-

chen Personen gehalten werden. Handänderungen von Aktien und Gesellschaftsanteilen, auch Handänderungen innerhalb der Familie, benötigen eine bodenrechtliche Bewilligung. Beteiligungen an einer AG oder GmbH werden jedoch bezüglich erbrechtlichen Zuweisungsrechten und Vorkaufsrechten der Verwandten gleich behandelt wie ein landwirtschaftliches Gewerbe.

**Landwirtschaftsbetrieb im Pachtverhältnis:** Landwirtschaftsbetriebe, welche zum Ertragswert übernommen wurden und welche viel Eigenland besitzen, werden in der Regel aus steuerlichen Gründen nicht in eine AG oder GmbH eingebracht. Oft hindern auch Berührungsgängste, zusätzliche Auflagen und Bewilligungen die Einbringung eines landwirtschaftlichen Gewerbes in eine juristische Person. Die landwirtschaftliche Liegenschaft wird darum oft privat

gehalten und als Gewerbe an die AG oder GmbH verpachtet.

**Juristische Person für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten:** Recht häufig ist die juristische Person für Tätigkeiten, welche nicht direkt mit der Bewirtschaftung des Betriebes zu tun haben, zum Beispiel für ein Lohn- oder Forstunternehmen, eine Biogasanlage, ein Gartenbaubetrieb oder ein Handelsunternehmen. Im Vordergrund steht hier die klare Abgrenzung zum Landwirtschaftsbetrieb, die Risikoabsicherung sowie die professionelle Organisation analog eines Gewerbebetriebes.

### Steuerliche Vorteile?

Die generell sinkenden Gewinnsteuersätze für juristische Personen (UStR II/STAF), verbunden mit der reduzierten Dividendenbesteuerung bei massgeblichen Beteiligungen (Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung), machen

juristische Personen aus steuerlicher Sicht attraktiver.

In der Tabelle werden ein einkommensstarker Landwirtschaftsbetrieb (Einzelfirma) mit etwa 200 000 Franken Bruttoeinkommen und ein Betrieb als juristische Person in Bezug auf die jährlichen Steuern und Abgaben des alleinigen Inhabers beziehungsweise Gesellschafters verglichen. Um den Vergleich zu vereinfachen, wird in allen Varianten der Gewinn vollständig ausgeschüttet.

In Variante 1 wird zusätzlich eine hohe Dividende ausgeschüttet, was sich gegenüber der Einzelfirma mit einem steuerlichen Vorteil von etwa 12 400 Franken positiv auswirkt. Werden die frei verfügbaren Mittel und die in die Vorsorge bezahlten Mittel berücksichtigt, sind die Unterschiede nicht mehr relevant.

In Variante 2 wird der grösste Teil des Betriebsgewinnes vom Gesellschafter als Lohn bezogen. Der Steuervorteil gegenüber der Einzelfirma

### Vergleich Steuer- und Sozialversicherungsbelastung Einzelfirma – Kapitalgesellschaft

(Bsp. St.Gallen ab 1.1.2020)

	Einzelfirma	Kapitalgesellschaft Variante 1	Kapitalgesellschaft Variante 2
<b>Annahmen:</b>			
<i>Einziges Gesellschafter: Reingewinn Kapitalgesellschaft wird vollständig ausgeschüttet. Ohne Berücksichtigung der Vermögenssteuer. Max. Vorsorgebeiträge (BVG/3a). Inkl. latente Steuern Vorsorge und Reserve in KapG.</i>			
Betriebsgewinn vor AHV/BVG	200 000	200 000	200 000
Bruttolohn Gesellschafter		100 000	160 000
<b>Zusammenfassung aus Sicht Inhaber / Gesellschafter</b>			
Nettoeinkommen inkl. Dividende	143 400	150 800	142 900
Steuern des Inhabers / Gesellschafters	-30 800	-25 800	-29 300
Nettoeinkommen nach Steuern (frei verfügbar)	112 600	125 000	113 600
<b>Variante 1: Vorteil Kapitalgesellschaft</b>		<b>12 400</b>	
<b>Variante 2: Vorteil Kapitalgesellschaft</b>			<b>1000</b>
Total gebundenes Guthaben (BVG/3a)	28 600	17 400	24 100
Nettoeinkommen (frei verfügbar und gebunden in BVG/3a)	141 200	142 400	137 700
<b>Variante 1: Vorteil Kapitalgesellschaft</b>		<b>1300</b>	
<b>Variante 2: Vorteil Einzelfirma</b>	<b>3400</b>		
Total Abgaben:	-58 800	-57 500	-62 300
Sozialversicherungen/Steuern auf allen Stufen in % vom Betriebsgewinn 1	29%	29%	31%

## Landwirtschaftsbetrieb als juristische Person auf einen Blick

### Vorteile:

- keine oder nur geringe Steuerprogression
- tiefe Steuerbelastung, wenn Gewinne in der AG oder GmbH zurückbehalten werden; es verbleiben mehr Mittel für Investitionen und Schuldenamortisationen
- Gewinnausschüttungen können steuerlich geplant werden
- die Aktiven verbleiben immer im Geschäftsvermögen
- keine Liquidationsbesteuerung bei Nachfolgeregelung
- klare Abgrenzung zwischen Geschäft und Privat
- Haftung ist beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen

### Nachteile:

- Eigenlöhne und die Löhne der mitarbeitenden Familienmitglieder unterliegen den obligatorischen, meist höheren Sozialversicherungsabgaben (AHV, ALV, UVG, BVG)
- Doppelbesteuerung; Gewinn wird bei der AG oder GmbH besteuert und nochmals (reduziert) als Dividende beim Privateinkommen
- bei der Liquidation der AG oder GmbH gibt es keine privilegierte Besteuerung
- Privatentnahmen werden nach Marktwert bewertet
- Gründungskosten
- höherer Verwaltungsaufwand (Generalversammlung, Protokolle, etc.) *pd.*

ist mit dieser Variante selbst bei einkommensstarken Betrieben unbedeutend. Im Vergleich sind die Vermögenssteuern nicht berücksichtigt worden. Würden die Gewinne der juristischen Person nicht grosszügig ausgeschüttet (Lohn oder Dividen-

de), wird die juristische Person «schwer» und entsprechend hoch sind die Beteiligungen als Vermögen des Gesellschafters zu versteuern. Im Einzelfall und besonders für einkommensstarke Betriebe könnte sich eine «Umwandlung» eines landwirt-

schaftlichen Einzelunternehmens in eine juristische Person aus steuerlicher Sicht lohnen. Die Umwandlung eines «klassischen» landwirtschaftlichen Familienbetriebes ist in den überwiegenden Fällen nicht empfehlenswert.

### Individuell beurteilen

Die bewusste Wahl der Rechtsform gewinnt immer mehr an Bedeutung. Insbesondere bei vielseitigen, grösseren Betrieben mit hohen oder stark schwankenden Betriebsergebnissen kann eine juristische Person wesentliche Vorteile bringen. Es können jedoch kaum allgemeine Aussagen über die «richtige» Rechtsform gemacht werden. Eine juristische Person verursacht in der Regel höhere Verwaltungskosten und insbesondere auch höhere Sozialversicherungsabgaben. Hingegen ist die steuerneutrale Umwandlung eines Nebenbetriebes in eine juristische Person durchaus prüfenswert, sei dies aufgrund von Risikoüberlegungen oder zwecks Steueroptimierung. Jeder Betrieb muss im Hinblick auf die Organisationsform individuell beurteilt werden.

*Bruno Germann und Beat Lüönd, Agreno Treuhand AG, Gossau*

Vorsicht bei der Anmeldung von Ehepartnern als Selbstständigerwerbende

## Ausbildungsanforderungen bei Einkommensteilung

### Die Einkommensteilung zwischen den Ehepartnern wird immer häufiger zum Thema.

Die Einkommensteilung kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen.

1. Für den Ehepartner wird ein Lohn deklariert
2. Der Ehepartner wird als Selbstständigerwerbender gemeldet; ein Teil des Betriebseinkommens wird auf ihn abgerechnet

Variante 1 kann relativ einfach umgesetzt werden. Wichtig ist, dass am Jahresende die Lohndeklaration an die AHV-Ausgleichskasse erfolgt und ein Lohnausweis ausgestellt wird. Das Einkommen vom selbstständigen Landwirt wird um den Lohn des Ehepartners geschmälert. Variante 2 ist komplexer. Eine Hürde stellen die Ausbildungsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung dar. Erfüllt etwa die Ehefrau diese nicht, so können die Direktzah-

lungen gekürzt werden. In der Buchhaltung ist das Einkommen der Ehepartner separat auszuweisen. Bei der AHV-Ausgleichskasse ist der Ehepartner anzumelden und eine zusätzliche Abrechnungsnummer zu beantragen. – Die Einkommensteilung soll vor der Umsetzung genau geprüft werden. So sind etwa die Folgen für die künftige AHV-Rente, die Mutterschaftsentschädigung oder für die Steuern abzuklären. Nicht in jedem Fall ergibt die Teilung Sinn. *pd.*

# Für Bauernkinder gelten andere Ansätze

Im Mai 2019 hat die Stimmbevölkerung die AHV-Steuer- vorlage (STAF) angenommen. Verschiedene Kantone haben die Vorgaben aus der STAF- Vorlage umgesetzt und die Kinder- und Ausbildungszula- gen per 1. Januar 2020 erhöht. Die Kinderzulagen in der Landwirtschaft bleiben unverändert.

Jeweils ein Elternteil hat Anspruch auf Familienzulagen. Alle Arbeit- nehmenden, Selbstständigerwer- benden und Nichterwerbstätigen dürfen Familienzulagen beziehen. Dabei gelten Sonderregelungen für die Landwirtschaft, welche im Bun- desgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) fest- gehalten sind. Für die übrigen Fami- lienzulagen gelten separate Regeln, weshalb die Höhe der Zulagen un- terschiedlich sein kann. Zudem gibt es kantonale Unterschiede. Die Fi- nanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft geschieht über die Beiträge der Arbeitgebenden, den Bund und die Kantone.

## Tiefere Familienzulagen

Bei der Geburt müssen die Familien- zulagen aktiv bei der jeweiligen AHV- Ausgleichskasse angemeldet wer- den. Bis zum vollendeten 16. Le- bensjahr werden Kinderzulagen ausgerichtet. Anschliessend erhal- ten die Eltern Ausbildungszulagen bis zum Abschluss der Ausbildung



Die Kinderzulagen in der Landwirtschaft bleiben unverändert. Es lohnt sich allenfalls, die Zulagen bei einem Arbeitgeber ausserhalb zu beziehen. Bild: zVg.

des Kindes, längstens aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Tabelle bietet eine Übersicht zu den Familienzulagen im Kanton St.Gallen. Wie der Tabelle entnom- men werden kann, erhalten Eltern ausserhalb der Landwirtschaft mehr Familienzulagen als solche in der Landwirtschaft. Anspruch auf Zula- gen gemäss FLG haben selbststän- dige Landwirte und Landwirtinnen sowie landwirtschaftliche Arbeit- nehmende. Letztere haben ausser- dem Anrecht auf Haushaltszulagen von 100 Franken pro Monat.

## Zulagen ausserhalb beziehen

Falls einer der Elternteile ausser- halb der Landwirtschaft tätig ist, kann es sinnvoll sein, die Familien-

zulagen über den Arbeitgeber die- ser Person anzumelden. Dafür gel- ten folgende Voraussetzungen:

- Beide Elterneile müssen erwerbs- tätig sein
- Die Kinder müssen unter gemein- samer elterlicher Sorge stehen
- Der Arbeitsort muss im Wohnsit- zkanton liegen
- Das Einkommen aus unselbst- ständigem Erwerb ausserhalb der Landwirtschaft muss mindestens 592 Franken pro Monat oder 7110 Franken pro Jahr betragen

Sind diese Kriterien erfüllt, dürfen die Familienzulagen über den Arbeit- geber bezogen werden statt über den selbstständigen Erwerb in der Landwirtschaft. Für einen Landwirt- schaftsbetrieb mit Talgebiet würde dies bei drei Kindern 1080 Franken mehr Einnahmen pro Jahr bedeuten. Egal wie die Familienzulagen bezo- gen werden, es ist regelmässig zu kontrollieren, ob die Anzahl und die Höhe der Zulagen stimmen.

Katrin Beerli,

Agreno Treuhand AG, Gossau

## Kinderzulagen ab 1. Januar 2020 im Kanton St. Gallen

Einzelfirma	Kinderzulagen	Ausbildungszulagen
Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft	230 Franken	280 Franken
Familienzulagen Landwirtschaft Talgebiet	200 Franken	250 Franken
Familienzulagen Landwirtschaft Berggebiet	220 Franken	270 Franken